

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. April 1987

zur Festsetzung der Höchstbeträge für die Zuschlagserteilung für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 840/87 eröffnete Ausschreibung für die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe

(87/247/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 ⁽²⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 840/87 der Kommi-
sion vom 23. März 1987 über die Lieferung verschiedener
Partien Magermilchpulver im Rahmen der Nahrungsmit-
telhilfe ⁽³⁾ wurde die Lieferung von 6 935 Tonnen Mager-
milchpulver an bestimmte Drittländer und Empfängeror-
ganisationen ausgeschrieben.

Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83
der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine
Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und
Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im
Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ⁽⁴⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 ⁽⁵⁾, sieht vor,
daß nach Maßgabe der eingegangenen Angebote für jede
Partie oder für jede Teilpartie in dem in Artikel 11 Absatz
3 dritter Unterabsatz vorgesehenen Fall ein Höchstbetrag
festgesetzt oder beschlossen wird, die Ausschreibung
aufzuheben.

In Anbetracht der abgegebenen Angebote ist es ange-
bracht, die Höchstbeträge wie nachstehend angegeben
festzusetzen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge, die bei der Zuschlagserteilung für die
durch die Verordnung (EWG) Nr. 840/87 eröffnete
Ausschreibung zugrunde zu legen sind, werden wie folgt
festgesetzt :

- Partie B : 1 315 454 ECU (D),
- Partie C : 21 345 ECU (D),
- Partie K : 91 187 ECU (UK),
- Partie N : 612 064 ECU (UK),
- Partie Q : 25 530 ECU (D),
- Partie R : 1 409 186 ECU (D),
- Partie S : 2 101 309 ECU (D).

Für die Partie O wird beschlossen, die Ausschreibung
aufzuheben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. April 1987

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 25. 3. 1987, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.